

Die Entwicklung des Presbyterwahlrechts in Westfalen seit der Einführung der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung 1835

In seinem Aufsatz „Presbyterial-synodale Ordnung in Westfalen“ hat Jürgen Kampmann im Band 96, 2001, des Jahrbuchs für Westfälische Kirchengeschichte die Entwicklung des presbyterial-synodalen Prinzips in Westfalen nachgezeichnet. Da zudem auch in den Kreissynoden und in der Landesynode darüber nachgedacht wird, ob das bestehende Presbyterwahlsystem zu verbessern sei, liegt es nahe, die bisherige Entwicklung des Wahlrechts zu verfolgen. Wesentliche Veränderungen lassen sich am ehesten bei einem Vergleich zeigen. Daher wurde die Form einer Synopse gewählt, um die verschiedenen Wahlordnungen von 1835 bis zur Gegenwart darzustellen.¹

Dabei ist festzustellen, dass in der ca. 170-jährigen Geschichte der Presbyterwahlordnungen in Westfalen nur vier verschiedene Ordnungen in Kraft waren bzw. sind. Gleichzeitig wird deutlich, dass äußere gesellschaftliche und politische Veränderungen in der Regel eine gravierende Änderung des Wahlrechts nach sich gezogen haben.

Während des preußischen Königreichs wurde die größere Gemeindevertretung von den männlichen Gemeindegliedern gewählt, während die größere Gemeindevertretung zusammen mit dem alten Presbyterium das neue Presbyterium wählte. Das Presbyterium war das eigentliche Leitungsorgan. Es vertrat die Kirchengemeinde nach außen und verwaltete das Gemeindevermögen. Es waren vor allem die wirtschaftlichen Kriterien, die es überhaupt ermöglichten, das Wahlrecht wahrzunehmen bzw. gewählt zu werden. Voraussetzung für das aktive und das passive Wahlrecht sowohl für die größere als auch für die kleinere Gemeindevertretung (Presbyterium) war die wirtschaftliche Selbständigkeit. Selbständig war derjenige, der ein öffentliches Amt bekleidete, einem eigenen Geschäft vorstand oder einen eigenen Haushalt führte. Da zudem nur die männlichen Gemeindeglieder über 24 Jahre wahlberechtigt waren, schränkte sich die Zahl der möglichen Repräsentanten und Presbyter noch erheblich ein. Wenn Jürgen Kampmann eine

¹ Vgl. auch: Kühn, Oskar, Das Wahlrecht der Gemeinde in der evangelischen Kirche seit der Reformation, in: Monatshefte für Evangelische Kirchengeschichte des Rheinlandes 30. Jg. 1981 S. 199-232.

durchschnittliche Zahl von einem Repräsentanten je 62 Gemeindeglieder errechnet, so dürfte diese Zahl wohl eher zu hoch gegriffen sein. Allerdings hatte die starke Einbindung der wirtschaftlich Selbständigen auch besondere Hintergründe. Denn die größere Gemeindevertretung bestimmte über die Belastung der Gemeindeglieder durch die jährlichen Kirchenabgaben. Insofern konnte mit diesem Gremium eine zu hohe wirtschaftliche Belastung, z. B. durch Kirchenneubau oder andere Aufgaben, vermieden werden. Folgerichtig sind auch die Aufgaben für die größere Gemeindevertretung neben der Wahl des Pfarrers und der Presbyter im Verhältnis zum Presbyterium vor allem wirtschaftlicher Art (Grundstücksangelegenheiten, Festsetzung der Gehälter und der kirchlichen Abgaben). Anders als bei den späteren Wahlordnungen ist die Voraussetzung für das aktive Wahlrecht an keine besonderen kirchlichen Kriterien gebunden. Erst für das passive Wahlrecht sowohl der Repräsentanten als auch der Presbyter kommen weitere Voraussetzungen hinzu: unbescholtener Ruf, ehrbarer Lebenswandel, fleißiger Besuch des Gottesdienstes und Teilnahme am Abendmahl.

Kirchliche Wahlordnungen spiegeln aber auch immer die gesellschaftlichen Verhältnisse und Entwicklungen wider. So war die Übernahme des Wahlsystems der Weimarer Republik in die neuen Bestimmungen zu den Kirchenwahlen eher selbstverständlich bzw. aus Rücksichtnahme auf eine mögliche Genehmigung des Staates erfolgt. Zudem verwendete man z. B. bei der Begründung der Einführung des Verhältniswahlrechtes dieselbe Argumentation, die auch auf der staatlichen Seite für dieses Wahlsystem verwendet wurde. Das Listensystem sollte Minderheiten eine ausreichende Vertretung in den kirchlichen Organen gewährleisten. Insofern war auch eine größere Repräsentanz aller gesellschaftlicher Gruppen in den Organen gewährleistet. Während auf der Provinzialsynode die Einführung des Verhältniswahlrechtes nicht so sehr als Gefahr angesehen wurde – obwohl es auch dort einige kritische Stimmen gab –, war die Einführung des Frauenwahlrechtes eine viel größere Herausforderung für die Synodalen. Die Gleichberechtigung im Wahlrecht erschütterte das festgefügte Rollenbild von Mann und Frau in der Kirche. Mit Rückgriff auf altbekannte Bibelstellen (z. B. 1. Kor 14, 34: die Frau schweige stille in der Gemeinde) wurde auf der Provinzialsynode 1919 mit Vehemenz versucht, die Aufnahme des Frauenwahlrechtes in die Kirchenordnung zu verhindern. Aber mit 63 zu 22 Stimmen wurde das aktive und passive Wahlrecht für Frauen relativ deutlich übernommen, allerdings begrenzte ein weiterer Beschluss auch die Anzahl der Stellen, in die Frauen gewählt werden konnten. Das neue Recht war umso schwieriger anzuerkennen, als das alte Wahlrecht auf dem Gedanken der Familie und dem besonderen Recht des

Hausvaters ruhte. Konsequenterweise entfiel nun das Kriterium der wirtschaftlichen Selbständigkeit.

Voraussetzungen für das Wahlrecht waren jetzt neben der bloßen Eintragung in der Wählerliste erstmals auch gewisse kirchliche Kriterien. Nicht wählen durfte derjenige, der wegen Verächtlichmachung der Bibel bzw. unehrbaren Lebenswandels aus der Kirche ausgeschlossen worden war. Auch die Verweigerung kirchlicher Amtshandlungen bei sich bzw. seinen Kindern konnte zum Ruhen des Wahlrechtes führen. Für das passive Wahlrecht kam als weitere Voraussetzung hinzu, dass der zu Wählende das Vertrauen der Wähler in die Treue seines Bekenbens des evangelischen Glaubens, seine kirchliche Einsicht und Erfahrung gewonnen hatte. Insofern war hier in verstärktem Maße auch die „kirchliche Eignung“ des Kandidaten Voraussetzung für die Wählbarkeit, ein Kriterium, das in manchen Gemeinden zu Auseinandersetzungen im Zusammenhang der kirchlichen Wahlen geführt hat.² Durch den Verzicht auf die Überlappung der Amtszeiten war die größere Gemeindevertretung sehr viel anfälliger geworden für die Strömungen der Zeit, wie die Kirchenwahlen 1933 zeigten. Dass sich dieses nicht im gleichen Maße auf die Zusammensetzung der Presbyterien auswirkte, beruhte auf der Mitwirkung des alten Presbyteriums bei der jeweiligen Neuwahl. Ein „Durchmarsch der Deutschen Christen“ und eine Majorisierung, wie Jürgen Kampmann in seinem Beitrag aufführt, war durch dieses Siebssystem eben nicht bis auf die Ebene der Provinzialsynode möglich.³

Nach 1945 wurden die Konsequenzen aus den Erfahrungen mit dem Presbyterwahlrecht der Weimarer Republik gezogen. Im Mittelpunkt stand nun die Bewahrung des Bekenntnisses. Die Wiedereinführung des Persönlichkeitswahlrechtes und der Überlappung der Amtszeiten sollte für eine entsprechende Kontinuität sorgen. Aber auch in den letzten 50 Jahren hat es Veränderungen geben. So ist das Wahlalter stetig gesenkt worden. Lag das Mindestalter für die Übernahme des Presbyteramtes 1946 bei 30 Jahren, so ist heute jeder Volljährige wählbar. Im Rahmen des Reformprozesses der Landeskirche⁴ ist erneut die Arbeit und Zusammensetzung des Presbyteriums hinterfragt worden. Ne-

² Anders als Kampmann in seinem Beitrag auf S. 211 darstellt, war auch bereits in der Weimarer Republik die kirchliche Eignung der zu Wählenden ein Kriterium für die Wahl. Vgl. Wolfgang Günther, Das Selbstverständnis der Kirche vor Ort. Konflikte um den Kurs der Evangelischen Kirche in Enger während der Weimarer Republik, in: Historisches Jahrbuch für den Kreis Herford 2001, S. 145-156.

³ Vgl. Bernd Hey, Die Kirchenprovinz Westfalen 1933-1945, Bielefeld 1974 [= Beiträge zur Westfälischen Kirchengeschichte 2], S. 43-46.

⁴ „Kirche mit Zukunft“, Reformvorlage der Evangelischen Kirche von Westfalen, 2000.

ben Fragen nach der sachgerechten Wahrnehmung der Leitungskompetenz werden auch äußere Rahmenbedingungen angesprochen. Angesichts der Tatsache, dass in immer weniger Gemeinden aufgrund des Mangels an Kandidaten tatsächlich gewählt wird, muss eine Reform des Wahlrechts darauf hinzielen, die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen, zu fördern. Hier besteht deshalb insbesondere bei den langen Amtszeiten Handlungsbedarf, da sie angesichts der immer stärker werdenden Mobilität der Gesellschaft gerade die Jüngeren von der Gestaltungsmöglichkeit ausschließt. In den letzten 50 Jahren sind die Bestimmungen, die die Kirchlichkeit der Wähler und der zu Wählenden unterstrichen, Stück für Stück abgebaut worden. Insofern ist auch für viele Gemeindeglieder die Hemmschwelle für eine Kandidatur bzw. eine mögliche Amtsübernahme gesunken. Viel wichtiger als jede Wahlreform wird aber eine Überprüfung des Amtsverständnisses sein. Hier klafft vor Ort vielfach ein großer Widerspruch zwischen Anspruch und Wirklichkeit. Je nach Formulierung eines neuen Amtsverständnisses kann eine neue Wahlordnung die Umsetzung fördern und erleichtern. Es wird abzuwarten sein, in welche Richtung der Diskussionsprozess gehen und welche Auswirkungen er auf die Presbyterwahlordnung haben wird.

	Kirchenordnung von 1835/1853 ⁵	Kirchenordnung von 1923 ⁶	Presbyterwahlordnung von 1946 ⁷	Kirchenordnung von 1953 ⁸ und Folge- Presbyterwahlordnungen ⁹
aktives Wahlrecht (Repräsentanten)	Nur die größere Gemeindeververtretung konnte von den Gemeindegliedern gewählt werden. Wahlberechtigt sind alle männlichen, selbständigen, über 24 Jahre alten Gemeindeglieder, die mindestens 3 Monate in der Gemeinde oder am Ort leben und Kirchensteuer zahlen. Selbständig ist der, der entweder ein öffentliches Amt bekleidet, einem eigenen Geschäft vorsteht oder einen eigenen Haushalt führt. Ab 1853 gilt auch der Sohn, der einer Witwe die Geschäfte führt, als selbständig. Das Wahlrecht kann wegen Erregung öffentlichen Ärgernisses entzogen werden. (§ 21)	Alle Gemeindeglieder, die konfirmiert sind, mindestens 24 Jahre alt sind, Kirchensteuer zahlen, soweit sie verpflichtet sind, und mindestens 3 Monate in der Kirchengemeinde oder am Ort wohnen. Ausgeschlossen ist, wer entmündigt ist, die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt, wer öffentliches Ärgernis durch Verächtlichmachung des göttlichen Wortes bzw. durch unehrbaren Lebenswandel erregt oder dem das Wahlrecht wegen Verletzung besonderer kirchlicher Pflichten aberkannt worden ist. Bei denen, die trotz Aufforderung die kirchliche Trauung, Taufe oder Konfirmation ihrer		

	Kirchenordnung von 1835/1855 ⁵	Kirchenordnung von 1923 ⁶	Presbyterwahlordnung von 1946 ⁷	Kirchenordnung von 1953 ⁸ und Folge- Presbyterwahlordnungen ⁹
		Kinder verweigern, ruht das Wahlrecht. Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts ist die Eintragung in die Wählerliste. Wahlrecht haben Männer und Frauen. (§ 14, § 18)		
passives Wahlrecht (Repräsentanten)	Neben den Voraussetzungen für das aktive Wahlrecht sind weitere Voraussetzungen: unbescholtener Ruf, ehrbarer Lebenswandel, Beweis der kirchlichen Gesinnung durch Teilnahme am Abendmahl und fleißigen Besuch des Gottesdienstes. (§22)	Neben den Voraussetzungen für das aktive Wahlrecht sind weitere Voraussetzungen, dass sie „durch Betätigung ihrer Kirchenmitgliedschaft, insbesondere durch Teilnahme am gottesdienstlichen Leben und an der kirchlichen Gemeindegemeinschaft, das Vertrauen der Wähler in ihre Treue im Bekennen evangelischen Glaubens, ihre kirchliche Einsicht und Erfahrung gewonnen haben“. (§ 19)		

	Kirchenordnung von 1835/1853 ⁵	Kirchenordnung von 1923 ⁶	Presbyterwahlordnung von 1946 ⁷	Kirchenordnung von 1953 ⁸ und Folge-Presbyterwahlordnungen ⁹
Amtsdauer (Repräsentanten)	8 Jahre, alle 2 Jahre wird ein Viertel der größeren Gemeindevertretung neu gewählt (vor 1847: 4 Jahre und jedes Jahr Ergänzungswahl). (§ 26)	Die Gemeindeverordneten werden auf 4 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Erst mit der Einführung der Nachfolger erlischt das Amt. (§ 17 KO)		
Wahlverfahren (Repräsentanten)	Schriftliche oder (ab 1853) auf Beschluss des Presbyteriums mündliche Wahl. Nur persönliche Anwesende sind wahlberechtigt. Relativ Mehrheitswahlrecht , bei Stimmengleichheit entscheidet das Los; Wiederwahl ist möglich. Der Wähler hat soviel Namen zu benennen, wie Plätze zu besetzen sind. (§ 23)	Die Gemeindeverordneten sind in allgemeiner und geheimer Wahl zu wählen. (§ 14 KO) Wahlvorschläge müssen von mindestens 20 (in Gemeinden unter 1.000 Seelen von 10) wahlberechtigten Gemeindegliedern unterschrieben sein. Die Wahlvorschläge (Listen) können auch verbunden werden. Wenn mehr als ein gültiger Wahlvorschlag eingeht, wird nach dem Verhältnismahlrecht gewählt. Kommt nur ein Wahlvorschlag (Liste)		

	Kirchenordnung von 1835/1853 ⁵	Kirchenordnung von 1923 ⁶	Presbyterwahlordnung von 1946 ⁷	Kirchenordnung von 1953 ⁸ und Folge- Presbyterwahlordnungen ⁹
		zu Stände, gelten die aufgeführten Kandidaten als gewählt, eine geheime Wahl findet dadurch nicht statt. Geht überhaupt kein Wahlvorschlag ein oder ist die Zahl der zu Wählenden zu gering, kommt es zu einer absoluten Mehrheitswahl, bei der die geheime schriftliche Wahl vorgeschrieben ist. Die Wahl findet an drei aufeinanderfolgenden Tagen statt, wobei einer der Tage ein Sonntag sein muss. Wahlhandlung und –auszählung sind öffentlich, die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. (§ 6 Kirchl. Gemeindewahlgesetz v. 29. Sept. 1922)		

	Kirchenordnung von 1835/1853 ⁵	Kirchenordnung von 1923 ⁶	Presbyterwahlordnung von 1947	Kirchenordnung von 1953 ⁸ und Folge-Presbyterwahlordnungen ⁹
Wahlis-ten	Es sind Wahllisten von der Kirchengemeinde zu führen, seit 1897 gibt die Wahlordnung die Möglichkeit ausschließlicher Wahllisten, d. h. nur auf Anmeldung werden wahlberechtigte Gemeindeglieder in eine Wahlliste aufgenommen, die dann auch für folgende Wahlen gültig ist, aber auf Antrag ergänzt werden kann. (§ 2, § 23)	Voraussetzung für die Wahl ist die Eintragung in eine Wählerliste (mündliche oder schriftliche Anmeldung), Bei der Anmeldung ist die erfolgte Konfirmation zu erklären sowie die Versicherung abzugeben, dass das Wahlrecht im Sinne und Geist der evangelischen Kirche zu ihrem Wohle ausgeübt werden solle. Die einmal erfolgte Anmeldung bleibt auch für die folgenden Wahlen gültig. (§ 3 Kirchl. Gemeindewahlgesetz v. 29. Sept. 1922)	Die Eintragung geschieht auf Antrag und unter Ablegung eines Versprechens, nur Presbyter zu wählen, die „ihre Treue zur Kirche im Bekenntnis des Glaubens bewährt hätten“. Die Wahlliste wird alle zwei Jahre wieder neu ausgelegt und kann dann ergänzt werden, bzw. Eintragungen widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen zwischenzeitlich entfallen sind. (§ 2)	Eintragung in die Wählerliste auf Antrag jederzeit möglich. Bei der Anmeldung ist eine Erklärung abzugeben u.a. „Ich will nur solche Gemeindeglieder zu Presbytern vorschlagen und wählen, die nach meinem besten Wissen treu am Gottesdienst der Gemeinde teilnehmen und einen guten Ruf in der Gemeinde besitzen“. Prüfung der Anmeldung durch das Presbyterium und Einspruchsrecht. (§ 6, 7 Presbyterwahlordnung) Seit 1970 ist das Wählerverzeichnis durch das Presbyterium anzulegen und zu führen, eine besondere Anmeldung ist nicht mehr nötig. (§ 9 Presbyterwahlgesetz)

	Kirchenordnung von 1835/1853 ⁵	Kirchenordnung von 1923 ⁶	Presbyterwahlordnung von 1946 ⁷	Kirchenordnung von 1953 ⁸ und Folge- Presbyterwahlordnungen ⁹
Umfang der größeren Gemeindevvertretung	Der Umfang richtet sich nach der Seelenzahl (mindestens 12, höchstens 60). (§ 19)	Der Umfang richtet sich nach Herkommen, eine Veränderung kann durch die größere Gemeindevvertretung mit Genehmigung durch den KSV beschlossen werden. Das kirchliche Gemeindevwahlgesetz schränkt die Zahl zwischen 6 (bis 200 Seelen) und 60 (mehr als 20.000 Seelen) ein. Die Größere Gemeindevvertretung setzt sich zusammen aus den Gemeindevverordneten und dem Presbyterium. (§ 14, § 15 KO)		
aktives Wahlrecht (Presbyterium)	Wahlberechtigt sind die Mitglieder der größeren Gemeindevvertretung, d. h. die Repräsentanten und das alte Presbyterium, bei kleinen Gemeinden (bis zu 200 Gemeindegliedern)	Wahlberechtigt sind die Mitglieder der größeren Gemeindevvertretung, d. h. die Repräsentanten und das alte Presbyterium, da dieses bis zur Einführung der neu gewählten Presbyter im	Zulassung zum heiligen Abendmahl, treue Beteiligung am gottesdienstlichen Leben der Gemeinde, Bereitschaft zur Treuerklärung gegenüber der Kirche, mindestens 24 Jahre alt,	Zulassung zum Abendmahl, Abgabe einer Erklärung bei der Anmeldung zur Wählerliste (Treuerklärung zur Kirche) [ist seit 1967 Bestandteil des Antragsformulars zur

	Kirchenordnung von 1835/1853 ⁵	Kirchenordnung von 1923 ⁶	Presbyterwahlordnung von 1946 ⁷	Kirchenordnung von 1953 ⁸ und Folge-Presbyterwahlordnungen ⁹
	wählen die wahlberechtigten Gemeindeglieder. (§ 8)	Amt ist. (§ 9 KO)	mindestens ein Jahr Mitglied der Kirche, mindestens 6 Monate Mitglied der Kirchengemeinde, des Gemeindeverbands oder einer anderen Kirchengemeinde am gleichen Ort, Zahlung von Kirchensteuern, soweit die Verpflichtung dafür besteht. Ausgeschlossen von der Wahl sind Entmündigte, Personen, die trotz Aufforderung durch das Presbyterium die kirchliche Trauung oder die Taufe bzw. Konfirmation ihrer Kinder verweigern, Personen, die durch Verächtlichmachung des göttlichen Wortes bzw. durch unehrenhaften Lebenswandel ein öffentliches Ärgernis gereben haben. in	Eintragung in die Wählerliste, Mindestalter 21 Jahre (ab 1971 18 Jahre, ab 1994 16 Jahre), mindestens ½ Jahr Kirchenmitgliedschaft in der Ev. Kirche (fällt 1967 weg) und mindestens seit 3 Monaten wohnhaft in der Kirchengemeinde oder am gleichen Ort, Zahlung von Kirchensteuern, soweit die Verpflichtung besteht, Eintragung in die Wählerliste. Ausgeschlossen sind Personen, die entmündigt sind, die trotz Aufforderung die kirchliche Trauung, Taufe oder Konfirmation ihrer Kinder verweigern [nur bis 1971], die in einem Kirchenzuchtverfahren stehen, die durch Verächtlichma-

	Kirchenordnung von 1835/1853 ⁵	Kirchenordnung von 1923 ⁶	Presbyterwahlordnung von 1946 ⁷	Kirchenordnung von 1953 ⁸ und Folge-Presbyterwahlordnungen ⁹
			einem Kirchenzuchtverhältnis stehen oder wegen Verletzung besonderer kirchlicher Pflichten das Wahlrecht aberkannt wurde. Eintrag in der Wählerliste. (§ 1)	chung des göttlichen Wortes oder durch unererbten Lebenswandel ein öffentliches, nicht behobenes Ärgernis gegeben haben oder die wegen Pflichtverletzung aus dem Presbyterium entlassen worden sind. (§ 1 Presbyterwahlgesetz)
passives Wahlrecht (Presbyterium)	Neben den Voraussetzungen für das aktive Wahlrecht muss der Lebenswandel unsträflich sein, die Gemeindeglieder müssen ein gutes Gerücht in der Gemeinde haben, überhaupt ihre Liebe zur evangelischen Kirche, namentlich durch Erziehung ihrer Kinder im evangelischen Bekenntnisse betätigen und durch Teilnahme am heiligen Abend-	Voraussetzung ist das aktive Wahlrecht nach § 18 KO, d. h. die Gemeindeglieder müssen konfirmiert sein, soweit sie verpflichtet sind Kirchensteuer zahlen und mindestens 3 Monate in der Gemeinde oder am Ort wohnen. Ausgeschlossen vom aktiven Wahlrecht ist, wer entmündigt ist, die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt, öffentliches Ärgernis	Mindestalter 30 Jahre; unsträflicher Wandel und gutes Gerücht in der Gemeinde, evangelische Erziehung der Kinder (über Ausnahmen entscheidet der KSV), Teilnahme am Abendmahl und Beistand des Gottesdienstes. Keine direkten Verwandtschaftsverhältnisse zu anderen Presbyteriumsmitgliedern, bei gleichzeitiger Wahl gilt der Älteste als	Fleißiger Besuch des Gottesdienstes und Teilnahme am Abendmahl, Bewährung als treue Glieder der Gemeinde, guter Ruf in der Gemeinde, Mindestalter 28 Jahre (ab 1994 18 Jahre), Ablegung eines Amtsgelübdes bei der Einführung, Anerkennung der Barmer Erklärung, Verwandtschaft in gerader Linie bzw. Verschwägerung im ersten

	Kirchenordnung von 1835/1853 ⁵	Kirchenordnung von 1923 ⁶	Presbyterwahlordnung von 1946 ⁷	Kirchenordnung von 1953 ⁸ und Folge-Presbyterwahlordnungen ⁹
	mahle und fleißigen Besuch des öffentlichen Gottesdienstes ihre kirchliche Gesinnung beweisen. Mindestalter 24 Jahre (für Diakone) bzw. 30 Jahre (für Älteste und Kirchmeister). Verwandtschaftliche Beziehungen in direkter Linie zwischen den Presbytern ist nicht zulässig. (§ 10)	durch Verächtlichmachung des göttlichen Wortes bzw. durch unhöflichen Lebenswandel erregt oder dem wegen Verletzung besonderer kirchlicher Pflichten das Wahlrecht aberkannt wurde. Außerdem ruht das Wahlrecht bei denen, die trotz Aufforderung die kirchliche Trauung, Taufe oder Konfirmation ihrer Kinder verweigern. Weitere Voraussetzung ist, dass sie „durch Betätigung ihrer Kirchenmitgliedschaft, insbesondere durch die Teilnahme am gottesdienstlichen Leben und an der kirchlichen Gemeindegemeinschaft, das Vertrauen der Wähler in	gewählt. Anerkennung des Bekenntnisstandes durch Ablegung eines Amtsgelübdes und Anerkennung der Barmer Erklärung. (§ 3)	Grade zwischen Mitgliedern des Presbyteriums ist nicht erlaubt, bei gleichzeitiger Wahl kommt derjenige mit der höchsten Stimmenzahl ins Presbyterium. Hauptamtliche Beschäftigte einer Kirchengemeinde oder des zugehörigen Kirchenkreises können auch nicht Presbyter werden. Über Ausnahmen entscheidet das Landeskirchenamt. Neben den Bestimmungen der KO muss das Gemeindeglied in der Wählerliste eingetragen sein und in den Wahlvorschlag aufgenommen sein. (Art. 36, Art. 37 und 38 KO, § 2 Presbyterwahlgesetz)

	Kirchenordnung von 1835/1853 ⁵	Kirchenordnung von 1923 ⁶	Presbyterwahlordnung von 1946 ⁷	Kirchenordnung von 1953 ⁸ und Folge-Presbyterwahlordnungen ⁹
		nen evangelischen Glaubens, ihre kirchliche Einsicht und Erfahrung gewonnen haben“. Das Mindestalter beträgt 30 Jahre. Weiter Voraussetzungen sind unsträflicher Wandel, gutes Gerücht in der Gemeinde, Liebe zur evangelischen Kirche, insbesondere durch kirchliche Erziehung der Kinder, Teilnahme am Abendmahl und Besuch der Gottesdienste. Ehegatten, Eltern und Kinder, Großeltern und Enkel sowie Geschwister dürfen nicht gleichzeitig im Presbyterium sein. Werden sie gleichzeitig gewählt, tritt nur der Ältere in das Presbyterium ein. Die Presbyter dürfen auch nicht in		

	Kirchenordnung von 1835/1853 ⁵	Kirchenordnung von 1923 ⁶	Presbyterwahlordnung von 1946 ⁷	Kirchenordnung von 1953 ⁸ und Folge-Presbyterwahlordnungen ⁹
		diesem Verwandtschaftsverhältnis zum Pfarrer stehen (im Ggs. zu früher). (§ 11 KO)		
Vorschlagsrecht	Keine formelle Regelung.	Der Wahlvorschlag kann nur von Mitgliedern der größeren Gemeindevertretung unterzeichnet sein. Wahlvorschläge müssen von mindestens 5 (in Gemeinden unter 1.000 Seelen von 3) Gemeindeverordneten unterschrieben sein. (§ 17 Kirchl. Gemeindewahlgesetz v. 29. Sept. 1922)	Aufstellung eines Vorschlages durch das Presbyterium, das die Namen der ausscheidenden Mitglieder aber nicht enthalten darf (vorläufiger Vorschlag). Nach Abkündigung des Vorschlags besteht für jedes in die Wahlliste eingetragenes Gemeindeglied die Möglichkeit, weitere Vorschläge schriftlich zu machen, zu denen auch die bisherigen Presbyter gehören können. Der Vorschlag darf aber die Anzahl der zu wählenden Presbyter nicht überschreiten. Das Presbyterium kann aber auch auf das Vor-	Jedes in die Wahlliste eingetragene Gemeindeglied kann innerhalb bestimmter Fristen Gemeindeglieder vorschlagen, die die Voraussetzungen der Wahlordnung erfüllen müssen [1967: Voraussetzung der Eintragung in die Wahlliste für einen Vorschlag entfällt], der Vorschlag wird vom Presbyterium geprüft. Bei Ablehnung ist Widerspruch beim KSV möglich, der letztendlich entscheidet. Sind nur so viele Vorschläge vorhanden, wie Presbyter gewählt werden müssen, oder weniger, muss eine Wahl-

	Kirchenordnung von 1835/1853 ⁵	Kirchenordnung von 1923 ⁶	Presbyterwahlordnung von 1946 ⁷	Kirchenordnung von 1953 ⁸ und Folge- Presbyterwahlordnungen ⁹
			schlagsrecht verzichten, so dass sofort Vorschläge von jedem in die Wählerliste einge- tragenen Gemeindegliedern gemacht werden können. Gegen die Benennung eines Vorschlags kann jedes wahlberechtigte Mitglied Widerspruch einlegen. (§ 5)	versammlung einberufen werden mit dem Ziel, weitere Kandidaten zu finden. Sind weiterhin zu wenig Vorschläge vorhanden, ergänzt der KSV im Benehmen mit dem Presbyterium die Vorschlagsliste. Seit 1971 müssen die Wahlvorschläge von mindestens 10 wahlberechtigten Gemeindegliedern unterschrieben sein. (§ 17-22 Presbyterwahlgesetz)
Aufgliederung in Wahlbezirke	In großen Gemeinden kann diese in Bezirke aufgeteilt werden, Gemeinden mit mehr als 5 Pfarrstellen sind in Bezirke aufzuteilen. Auf Beschluss des Presbyteriums kann in den Bezirken nach getrennten Vorschlagslisten ge-	Durch Gemeindestatut kann eine bestimmte Verteilung der Presbyter und Gemeindevorstande auf Gemeindefraktionen (Ortssteile) bestimmt werden. (Abschn. 169-174 Kirchl. GemeindevahlO v. 22. Mai 1928)		Eine Aufgliederung der Kirchengemeinde in Wahlbezirke durch Beschluss des Presbyteriums ist mit Genehmigung des KSV möglich. (§ 8 Presbyterwahlgesetz)

	Kirchenordnung von 1835/1855 ⁵	Kirchenordnung von 1923 ⁶	Presbyterwahlordnung von 1946 ⁷	Kirchenordnung von 1953 ⁸ und Folge- Presbyterwahlordnungen ⁹
	wählt werden. Der Beschluss über die Aufgliederung ist vom KSV zu genehmigen. (§ 23)			
Wahlverfahren (Presbyterium)	Das Presbyterium wird von der größeren Gemeindevertretung, d. h. den Repräsentanten und Presbyter (Ausnahme bei sehr kleinen Gemeinden mit bis zu 200 Gemeindegliedern) nach dem Mehrheitswahlrecht gewählt. Gewählt ist derjenige, der die meisten der abgegebenen Stimmen erreicht hat. Sind die Stimmen auf mehrere Kandidaten so verteilt, dass keiner die relative Mehrheit hat, so wird in einer Nachwahl, bei der die drei Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl gegeneinander	Die Presbyter werden von der größeren Gemeindevertretung in geheimer Wahl gewählt, Wiederwahl ist möglich. Die größere Gemeindevertretung kann entscheiden, ob es eine allgemeine Wahl gibt, oder schon nach speziellen Funktionen (Ältester, Kirchmeister, Diakon) gewählt wird. Wenn mehr als ein gültiger Wahlvorschlag eingeht, wird nach dem Verhältnismehrheitswahlrecht gewählt. Kommt nur ein Wahlvorschlag (Liste) zu Stande, gelten die aufgeführten Kandidaten als gewählt,	Die Wahl findet im Anschluss eines Gottesdienstes statt; sie erfolgt schriftlich. Es gilt das Mehrheitswahlrecht . Wird kein Vorschlag eingereicht, gelten die ausscheidenden Presbyter als wiedergewählt. Wenn die Zahl der Vorgeslagenen die Zahl der zu wählenden Presbyter nicht überschreitet, gelten diese als gewählt. (§ 6, § 8)	Sind soviel Vorschläge vorhanden, wie Presbyter neu gewählt werden müssen, gelten die Vorgeslagenen als gewählt. Sind mehr Vorschläge vorhanden, findet an einem Sonntag die Wahlhandlung statt. Es gilt geheime Wahl, wahlrecht , bei Stimmungleichheit Losentscheid, Auszählung der Stimmen unmittelbar nach der Wahl (keine Aussage über Öffentlichkeit der Auszählung). Seit 1967 ist die Ausübung des Wahlrechts

	Kirchenordnung von 1835/1853 ⁵	Kirchenordnung von 1923 ⁶	Presbyterwahlordnung von 1946 ⁷	Kirchenordnung von 1953 ⁸ und Folge-Presbyterwahlordnungen ⁹
	der antreten, entscheiden; sollte dann noch immer kein Ergebnis erzielt sein, erfolgt eine nochmalige Nachwahl mit dann nur zwei Kandidaten, bei Stimmengleichheit entscheidet zuletzt das Los. Wahlform (schriftlich oder mündlich) ist nicht vorgeschrieben. Nur persönlich anwesende Repräsentanten und Presbyter sind wahlberechtigt (Änderung hier 1891: verhin-derte Wahlberechtigte können schriftlich durch andere ihre Stimme abgeben). Es müssen 2/3 der Wähler anwesend sein. (§ 8)	eine geheime Wahl findet dadurch nicht statt. Geht überhaupt kein Wahlvorschlag ein oder ist die Zahl der zu Wählenden zu gering, kommt es zu einer absoluten Mehrheitswahl, bei der die geheime schriftliche Wahl vorgeschrieben ist. (§ 9 KO, § 6 Kirchl. Gemeindegewahlgesetz v. 29. Sept. 1922)		durch einen Bevollmächtigten möglich, seit 1994 Briefwahl. Seit 1967 ist die Stimmzählung öffentlich. (§ 14-17 Presbyterwahlordnung)
Amtsdauer (Presbyterium)	4 Jahre, wobei alle 2 Jahre die Hälfte ausscheidet. Durch zeitlich versetzte Amtsperioden	Die Presbyter werden von der größten Gemeindevertretung in geheimer Wahl auf 4	Die Amtsdauer beträgt 8 Jahre. Durch Überlappung der Amtszeiten scheidet alle 4 Jahre	8 Jahre, Ausscheiden vorher mit der Vollendung des 75. Lebensjahres oder beim Ein-

	Kirchenordnung von 1835/1853 ⁵	Kirchenordnung von 1923 ⁶	Presbyterwahlordnung von 1946 ⁷	Kirchenordnung von 1953 ⁸ und Folge-Presbyterwahlordnungen ⁹
	kommt es dann zu einer Überlappung der Amtszeiten. Wiederwahl ist möglich. (§ 8)	Jahre gewählt, Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Presbyter aus, rückt der Nachfolger auf der Liste nach, ist die Liste erschöpft, wird ein Nachfolger kooptiert, der die restliche Amtszeit ausfüllt. Das Amt beginnt nach der Ablegung des Gelübdes. (§ 9 KO)	die Hälfte des Presbyteriums aus und wird neu gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit endet mit der Vollendung des 75. Lebensjahres. (§ 4)	tritt fehlender Voraussetzungen für die Übertragung des Presbyteramtes. Durch Überlappung der Amtszeiten scheidet alle 4 Jahre die Hälfte des Presbyteriums aus und wird neu gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit endet mit der Einführung der neuen Presbyter. (Art. 41, Art. 42 KO)
Aus-schlussgründe	Nur mit erheblichen Gründen können Gewählte das Amt ablehnen: Alter über 60, neurotische Krankheit, häufige Beruflichkeit bedingte Abwesenheit sowie zwei mit Vermögensverwaltung verbundene Vornommen. Die Wiederwahl kann ohne Angabe von Gründen abge-	Gemeindeverordnete (Repräsentanten) haben das Recht, die Wahl zum Presbyter abzulehnen. (§ 21 KO)		

	Kirchenordnung von 1835/1853 ⁵	Kirchenordnung von 1923 ⁶	Presbyterwahlordnung von 1946 ⁷	Kirchenordnung von 1953 ⁸ und Folge-Presbyterwahlordnungen ⁹
	lehnt werden. Wer ohne ausreichenden Grund (Entscheidung liegt beim Presbyterium) die Wahl ablehnt, verliert das passive Wahlrecht für das Presbyter- oder Repräsentantenamt. Auf Antrag kann das Presbyterium das passive Wahlrecht wieder erteilen. (§ 9)			
Umfang des Presbyteriums	Das Presbyterium besteht aus dem Pfarrer oder den Pfarrern und aus Presbytern (Ältesten, Kirchmeistern und Diakonen). Die Zahl der Presbyter richtet sich nach der Größe der Gemeinde, außer dem Pfarrer müssen aber mindestens 4 Presbyter gewählt werden (2 Älteste, ein Kirchmeister und ein	Die KO verweist auf das kirchliche Gemeindegewahlgesetz. (Mindestens 4 höchstens 12, im Einzelfall bei größeren Gemeinden bis 18 Sitze). Die größere Gemeindevertretung kann die Zahl festsetzen, sie soll aber die Zahl der Gemeindeverordneten nicht überschreiten. Es wird davon ausgegangen, dass die bisherige	Richtet sich nach der Größe der Gemeinden (Festgelegt in der Presbyterwahlordnung). Abweichungen müssen vom KSV genehmigt werden, die Zahl der Presbyter muss aber immer durch 2 teilbar sein. (§ 4)	Mindestens 4, sonst abhängig von der Anzahl der Pfarrstellen. Die Gesamtzahl der Presbyter muss durch 2 teilbar sein. Über die Änderung der Zusammensetzung entscheidet auf Antrag der KSV für die folgende Wahl. (Art. 40 KO)

	Kirchenordnung von 1835/1853 ⁵	Kirchenordnung von 1923 ⁶	Presbyterwahlordnung von 1946 ⁷	Kirchenordnung von 1953 ⁸ und Folge-Presbyterwahlordnungen ⁹
	Diakon oder Armenpfleger). Es gibt aber keine formelle Begrenzung. Nach Auslegung der Kommentare bestimmt die größere Gemeindevertretung die Größe des Presbyteriums. Zusatz von 1891: Nur Veränderungen der bestehenden Zahl sind von der Größeren Gemeindevertretung und der Kreissynode zu genehmigen. (§ 7)	Zusammensetzung übernommen wird. Im Einzelfall Änderung (s. o.) möglich, diese ist genehmigungsbedürftig. (§ 8 KO)		
Ergänzung des Presbyteriums	Scheidet ein Presbyteriumsmitglied vorzeitig aus, bestimmt das Presbyterium für den Ablauf der Amtszeit einen Nachfolger (Gilt analog auch für Repräsentanten). (§ 8)	Scheidet ein Presbyter aus, rückt der Nachfolger auf der Liste nach. Ist die Liste erschöpft, wird ein Nachfolger kooptiert, der die restliche Amtszeit ausfüllt. (§ 9 KO)	Scheidet ein Presbyteriumsmitglied vorzeitig aus, bestimmt das Presbyterium für den Ablauf der Amtszeit einen Nachfolger. (§ 11)	Scheidet ein Presbyteriumsmitglied vorzeitig aus, bestimmt das Presbyterium für die restliche Amtszeit einen Nachfolger. (§ 32 Presbyterwahlgesetz)

	Kirchenordnung von 1835/1853 ⁵	Kirchenordnung von 1923 ⁶	Presbyterwahlordnung von 1946 ⁷	Kirchenordnung von 1953 ⁸ und Folge-Presbyterwahlordnungen ⁹
Entlassung				Bei grober Pflichtverletzung Entlassung durch den KSV, gleichzeitig Verlust des aktiven Wahlrechts. (Art. 43 KO)

⁵ Müller, Theodor, Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 5. März 1835, Barmen 1873; Richter, Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 5. März 1835 in der Fassung des Kirchengesetzes vom 5. Januar 1908 nebst den einschlägigen Kirchen- und Staatsgesetzen, 1908;

Regulativ für die Repräsentanten- und Presbyter-Wahlen in der Provinz Westfalen, 1880; Lüttigert, G., Evangelisches Kirchenrecht in Rheinland und Westfalen, Gütersloh 1905.

⁶ Noetel, H., Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 6. November 1923 mit Erläuterungen, Dortmund 1928 (u.a. mit Kirchlichem Gemeindegewaltgesetz v. 29. September 1922 und Kirchliche Gemeindegewaltordnung v. 22. Mai 1928).

⁷ Ordnung für die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Evangelischen Kirche der Rheinprovinz v. 24. Oktober 1946 und Ausführungsbestimmungen (KABl. 1947 S. 45).

⁸ Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen i. d. Fassung der Bekanntmachung v. 14. Januar 1999.
⁹ Presbyterwahlordnung v. 10. Oktober 1959 (KABl. 1959 S. 73), Presbyterwahlordnung v. 27. Oktober 1967 (KABl. 1967 S. 155), Presbyterwahlordnung v. 16. Oktober 1970 (KABl. 1971 S. 1), Presbyterwahlgesetz v. 24. Oktober 1994 (KABl. 1994 S. 203).